

KAPITEL 6(B)

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch ⁽²⁾ die Europäische Union von aus ganzen Tierkörpern bestehenden unbehandelten Jagdtrophäen und anderen Präparaten von Feder- und Schalenwild

LAND**Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12. Bestimmungsort Name Zolllager ☐ Anschrift Zulassungsnummer Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
					I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Technische Verwendung ☐								
I.26. Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code				I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Anzahl Packstücke (wissenschaftliche Bezeichnung)								

LAND		Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) und der Verordnung (EU) Nr 142/2011 der Kommission^(1b), insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, dass die vorstehend bezeichneten Jagdtrophäen folgende Bedingungen erfüllen:		
	(²) entweder	II.1. Im Fall von Jagdtrophäen oder anderen Präparaten von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild: a) Sie stammen aus (Gebiet), das in den letzten 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während dieses Zeitraums gegen keine dieser Krankheiten geimpft wurde; und b) die Jagdtrophäen oder anderen Zubereitungen stammen von i) Tieren, die auf dem Gebiet dieser Region erlegt wurden, das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruchs einer Tierseuche, für die die Wildtiere empfänglich sind, gesperrt war, und ii) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Jagdtrophäen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, in die Europäische Union zugelassen ist.]	
	(²) oder	II.1. Im Fall von Jagdtrophäen oder anderen Präparaten von Schwarzwild: a) (Gebiet) war in den letzten 12 Monaten frei von klassischer und afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Maul- und Klauenseuche und enteroviraler Enzephalomyelitis (Teschener Krankheit), und während dieses Zeitraums ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und b) die Jagdtrophäen oder anderen Präparate stammen von i) Tieren, die erlegt wurden in diesem Gebiet, das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruchs einer Tierseuche, für die Schwarzwild empfänglich ist, gesperrt war, und ii) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Jagdtrophäen von Schwarzwild in die Europäische Union zugelassen ist.]	
	(²) oder	II.1. Im Fall von Jagdtrophäen oder anderen Präparaten von freilebenden Einhufern: die Trophäen stammen von Tieren, die im Hoheitsgebiet des oben genannten Ausfuhrlandes erlegt wurden.]	
	(²) oder	II.1. Im Fall von Jagdtrophäen oder anderen Präparaten von Federwild: a) (Gebiet) ist frei von der hochpathogenen Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit, und b) die Jagdtrophäen oder anderen Präparate stammen von Wildvögeln, die erlegt wurden in diesem Gebiet, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Ausbruchs einer Tierseuche, für die die Wildvögel empfänglich sind, gesperrt war.] II.2. Die Jagdtrophäen oder anderen Präparate wurden einzeln in transparenten und – zur Vermeidung einer Kontamination – verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten. II.3. (²) entweder [Das Produkt enthält weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und ist auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden; die Tiere, von denen dieses tierische Nebenprodukt stammt, sind weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet worden und sind auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden.] (²) oder [Das Produkt enthält ausschließlich Material bzw. wurde ausschließlich hergestellt aus Material von Rindern, Schafen oder Ziegen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das mit einer Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist.]	

LAND		Aus ganzen Tierkörpern bestehenden unbehandelten Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild							
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.							
<i>Erläuterungen</i> Teil I: — Feld I.6 (In der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person): Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden. — Felder I.11 und I.12 (Zulassungsnummer): Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, erteilt von der zuständigen Behörde. — Feld I.12 (Bestimmungsort): Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen. — Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.05, 05.06 oder 05.07. — Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.25 (Technische Verwendung): jede andere Verwendung außer als Tierfutter. — Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. Teil II: (^{1a}) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1. (^{1b}) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1. (²) Nichtzutreffendes streichen. (³) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. — Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. — Hinweis für die in der Europäischen Union für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.									
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:								
Datum:	Unterschrift:								
Stempel:									